

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 96/2018

Sitzungsvorlage
für die 19. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 14. Dezember 2018

TOP 11 **20. Änderung des Regionalplanes für den
Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region
Aachen, Umwandlung des Gewerbe- und
Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-
Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungs-
bereich (ASB), Stadt Heinsberg**

hier: Erarbeitungsbeschluss

Rechtsgrundlage: § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)

Berichterstatter: Frau Hoff, Dezernat 32, Tel.: 0221/ 147-4176

Inhalt: Erarbeitungsbeschluss

Anlagen: Planunterlage (Stand: November 2018)
- Planentwurf
- Ergebnis Screening
- Screening-Prüfliste
- Beteiligtenliste

Stand: 14. November 2018

Drucksache Nr. RR 96/2018	
TOP 11	Seite
Erarbeitungsbeschluss 20. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen	2

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren gemäß § 19 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW zur 20. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen in der Fassung der anliegenden Planunterlage (Stand: November 2018) durchzuführen.
2. Die in der Anlage aufgeführten Beteiligten (Anlage 4 der Planunterlage) sind zur Mitwirkung an dem Verfahren aufzufordern (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPIG NRW). Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ihre Stellungnahmen vorzubringen. Die Regionalplanungsbehörde kann weitere Beteiligte zulassen, wenn sich dies im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.
3. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW). Hierzu wird die Planunterlage bei dem Kreis Heinsberg sowie der Bezirksregierung Köln für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Aachen

20. Regionalplanänderung - Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg -

19. Regionalratssitzung: 14. Dezember 2018
Anlagen zu TOP 11 Drucksache RR 96/2018

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasisdaten NRW 2018

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Thema	Seite
	INHALTSVERZEICHNIS	1
	PLANBEGRÜNDUNG	3
1.	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)	3
1.1	Anlass der Planänderung	3
1.2	Gegenstand der Regionalplanänderung und planerische Rechtfertigung	3
2.	Frühzeitige Unterrichtung	4
3.	Umweltprüfung	4
4.	Raumordnerische Bewertung	6
4.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz	6
4.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW	7
4.3	Erfordernisse Regionalplan	9
4.4	Zusammenfassung	9
5.	Weiteres Verfahren	9

	Anlage 1 – PLANENTWURF	11
I.	Entwurf Text	11
II.	Entwurf Zeichnerische Darstellung	13
	Anlage 2 – ERGEBNIS DES SCREENINGS	15
	Anlage 3 – SCREENING-PRÜFLISTE	17
	Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE	23

PLANBEGRÜNDUNG

PLANBEGRÜNDUNG

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)

1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt Heinsberg hat mit Schreiben vom 09.07.2018 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) angeregt. Die Anregung beinhaltet die Umwandlung der bestehenden Darstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) in der Stadt Heinsberg im Ortsteil Oberbruch.

Anlass für die Anregung, ist die Absicht der Stadt Heinsberg, diesen Standort als wichtige Innenverdichtungsreserve für den Stadtteil Oberbruch zur Ansiedlung von Büros, Mehrgenerationenwohnungen im Geschosswohnungsbau und Dienstleistungen sowie Einzelhandelsangeboten zur Ergänzung der Nahversorgung zukunftsfähig zu entwickeln. In diesem räumlichen Bereich hat eine industrielle Nutzung bisher nicht stattgefunden und soll auch zukünftig planerisch nicht entwickelt werden. Beabsichtigt ist die bauleitplanerische Umwandlung der bestehenden Darstellung eines Gewerbegebietes in eine Mischgebietsdarstellung. Die Stärkung und Entwicklung von Oberbruch ist zudem Bestandteil des integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) und interkommunale Städtebaufördermaßnahme (gemeinsam mit den Gemeinden Gangelt, Sefkant und Waldfeucht) im Rahmen des Programms „Kleine Städte und Gemeinden“. Als Fördervoraussetzung wurde 2017 in Oberbruch ein Sanierungsgebiet unter Einbeziehung des im Planbereich gelegenen Parkplatzes festgesetzt. Insgesamt ist für Oberbruch eine intensive Wohngebietsentwicklung und anhaltende hohe Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken und infolgedessen eine erhöhte Nachfrage nach Infrastruktureinrichtungen zu verzeichnen, welche unter anderem durch adäquate Nutzung der im Planbereich gelegenen Flächen befriedigt werden soll. Wesentliche Voraussetzung dieser stadtentwicklungspolitischen Neuausrichtung der Stadt Heinsberg ist die Änderung der bestehenden Darstellung eines GIB in einen ASB im Regionalplan.

1.2 Gegenstand der Regionalplanänderung und planerische Rechtfertigung

Der Planbereich befindet sich im Stadtteil Oberbruch der Stadt Heinsberg. Er umfasst den Bereich zwischen dem Gewässerverlauf der Wurm, der Glanzstoffstraße und der Boos-Fremery-Straße/Grebbener Straße mit einer Fläche von ca. 3 ha. Nach Aussagen der Stadt Heinsberg hat in diesem Bereich bisher keine industrielle Nutzung stattgefunden und soll auch zukünftig ausgeschlossen werden. Aufgrund seiner verkehrlich gut angebundenen und städtebaulich integrierten Lage stellt diese Fläche eine bedeutende Innenverdichtungsreserve dar. Der Planbereich ist sehr gut an den ÖPNV und mit einem Schienenhaltepunkt in nur 200 m Entfernung ebenfalls sehr gut

20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –**PLANBEGRÜNDUNG**

an den SPNV mit regionaler Anbindung bis nach Aachen angebunden. Dementsprechend beabsichtigt die Stadt Heinsberg hier die Ansiedlung von gemischten Nutzungen, wie Büros, Wohnen und Dienstleistungen sowie die Stärkung der Versorgung durch Ansiedlung von Einzelhandelbetrieben. Die Umwandlung der bestehenden Darstellung eines GIB in einen ASB im Regionalplan ist ein wesentlicher Bestandteil der stadtentwicklungspolitischen Neuausrichtung für Oberbruch und Voraussetzung für eine bauleitplanerische Umsetzung dieser Entwicklungsvorstellungen.

2. Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 (1) ROG, ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 04.09.2018 über die Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde das Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 31.08.2018 in schriftlicher und digitaler Form unterrichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtungen gingen keine neuen regionalplanerisch relevanten Informationen ein.

3. Umweltprüfung

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 8 Absatz 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung (Screening) unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 8 ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden.

Die vorliegende Planänderung erstreckt sich auf einen Raum, der im Siedlungsgefüge gelegen ist und bereits weitgehend baulich genutzt wurde. Sowohl bei der bisherigen

20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –**PLANBEGRÜNDUNG**

als auch bei der zukünftigen Plandarstellung handelt es sich um siedlungsräumliche Darstellungen. Eine Neuinanspruchnahme von Freiraum wird durch die Planänderung nicht vorbereitet und ist nicht vorgesehen. Durch die geplante Umwandlung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) wird auf eine zukünftige industrielle Nutzung verzichtet. Durch die Planänderung ist keine Verschlechterung der Umweltsituation voraussichtlich.

Aus diesen Gründen wurde entsprechend der Vorgaben des § 8 Absatz 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen durchgeführt.

Den beteiligten öffentlichen Stellen wurde in Form einer Prüfliste zur Vorprüfung des Einzelfalls (Screening-Prüfliste) die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde bezüglich der Betroffenheit der gemäß Anlage 2 zu § 8 ROG der Prüfung zu Grunde zu legenden Kriterien übermittelt. Gemäß dieser Einschätzung sind aufgrund der Planänderung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Beteiligten öffentlichen Stellen haben keine Einwendungen gegen dieses Vorgehen vorgebracht und teilen die Einschätzung der Regionalplanbehörde, dass keine Umweltprüfung notwendig ist.

Über die Frage der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung hinausgehende Hinweise beziehen sich auf

1) den Bodenschutz;

Konkret fordert die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) in ihrer Stellungnahme im Rahmen des Screenings, in den Bauleitplanverfahren frühzeitige Bodenuntersuchungen im Plangebiet durchzuführen, da Altlastenverdachtsflächen (ID 1401) vorliegen. Zusätzlich könnten Bodenverunreinigungen zum einen durch negative Auswirkungen vergangener Nutzungen auf dem Plangebiet selbst (z.B. PAK-, tenne- oder teerhaltige Aufbauten) und zum anderen durch benachbarte industrielle Nutzungen (Industriepark Oberbruch) bestehen.

2) den Immissionsschutz;

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, auf Basis des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG, Bedenken. Diese könnten ausgeräumt werden, wenn in den Bauleitplanverfahren gutachterlich nachgewiesen werde, dass in den künftig sensibel genutzten Bereichen des Plangebietes keine schädlichen Umweltauswirkungen durch die benachbarten industriellen bzw. gewerblich genutzten Gebiete auftreten. Die obere Immissionsschutzbehörde (Dez. 53 der BRK) weist in ihrer Stellungnahme zudem darauf hin, dass gegenüber den betriebenen BImSch-Anlage im Industriepark ein Mischgebietsschutzanspruch

20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –**PLANBEGRÜNDUNG**

gelten gemacht werden könne. Ein Eingriff in den Bestandschutz der Betriebe könne beispielsweise bei Erhöhung des Schutzanspruches von Baugebieten oder durch die Planung näher gelegener schutzwürdiger Baugebiete vorliegen und damit einen Planungskonflikt verursachen. Diese immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sollten zur Vermeidung eines Plankonfliktes im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung Beachtung finden.

- 3) den Grundwasserschutz;
Die Untere Wasserbehörde (UWB) weist auf den Grundwasseranstieg durch verringerte Grundwassermengen durch den Industriepark Oberbruch hin.
- 4) Lebensräume von Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt;
Der Wasserverband Eifel-Ruhr regt eine ökologische Aufwertung sowie die Anlage eins Uferstreifens an der Wurmböschung an.
- 5) benachbarte Biotopverbundflächen;
Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) weist darauf hin, dass die Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung im Planungsumfeld (VB-K-4902-003, Wurm- und Untere Ruraue zwischen Porselen und Kempen) in den weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.

Diese vorgebrachten Hinweise sollten in nachgeordneten Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden.

4. Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die raumordnerische Bewertung ist das Raumordnungsgesetz (ROG), der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) und der Regionalplan Köln. Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 (1) Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet.

4.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 (1) ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Vor diesem Hintergrund sollen Raumordnungspläne nach § 13 (5) ROG Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere auch zu der anzustrebenden Siedlungsstruktur, enthalten. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 (2) ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und

20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –**PLANBEGRÜNDUNG**

wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG, sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden. In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG sind die nachhaltige Daseinsvorsorge und Entwicklungspotentiale zu sichern. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen. Dies unter Einbeziehung regionaler Entwicklungskonzepte.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Es ist u.a. auf Kooperation innerhalb von Regionen hinzuwirken. Dabei ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, u.a. durch die Ausnutzung von Potentialen für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung.

Durch die Regionalplanänderung werden die Voraussetzungen einer zukunftsfähigen Entwicklung des Planbereiches im Rahmen der Entwicklungsvorstellungen der Stadt Heinsberg geschaffen. Die Flächen werden nicht für eine industrielle Nutzung benötigt. Aufgrund dieser strukturellen Neuausrichtung sollen ihre Innenverdichtungspotentiale besser genutzt und damit eine Inanspruchnahme von Freiraum vermieden werden. Sie sollen entsprechend ihrer städtebaulich integrierten Lage im Ortskern sowie einer sehr guten ÖPNV und SPNV-Anbindung einer intensiven Nutzung für die Bedarfe nach Mehrgenerationenwohnen und Stärkung der Dienstleistungs- und Versorgungsfunktion des Ortskerns von Oberbruch zugeführt werden. Diese Bedarfe entstehen aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Oberbruch als Wohnstandort und sind eingebettet in interkommunal abgestimmte städtebauliche Entwicklungskonzepte und Fördermaßnahmen.

Die Regionalplanänderung berücksichtigt sowohl die sozialen und wirtschaftlichen als auch die ökologischen Funktionen und Ansprüche an den Raum und folgt damit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung.

4.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Nach Grundsatz 2-3 sind die Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf das System der zentralen Orte auszurichten. Oberbruch ist ein

20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –**PLANBEGRÜNDUNG**

Stadtteil des Mittelzentrums Heinsberg und hat eine wesentliche Versorgungsfunktion für die eigenen Bewohner als auch im räumlichen Umfeld gelegene Ortsteile. Dementsprechend ist ein Teil des Planbereiches im zentralen Versorgungsbereich gelegen und soll durch Ansiedlung von Dienstleistungen und Einzelhandel die Versorgungsfunktion von Oberbruch stärken und ausbauen. Die Erreichbarkeit ist durch die Innenortslage und gute ÖPNV und SPNV-Anbindung gewährleistet.

Nach Ziel 2-3 hat sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Da der Planbereich bereits als Siedlungsraum dargestellt ist, wird durch die Umwandlung eines GIB in einen ASB diesem Ziel entsprochen.

Dem Ziel 6.1-1 der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung wird dadurch entsprochen, dass durch die Umwandlung in einen ASB die Entwicklungsabsichten der Stadt zu einer zukünftig intensiven Nutzung der Flächen, die zudem eine Inanspruchnahme von Freiraum vermeidet, ermöglicht wird. Die Rücknahme des gewerblich-industriellen Entwicklungsziels an diesem Standort hat keine negativen Auswirkungen auf die bedarfsgerechte Bereitstellung von Bauflächen in Heinsberg zur Folge, sondern trägt zur Behebung von möglichen Entwicklungshemmnissen mindergenutzter Flächen bzw. nicht mehr zeitgemäßer Entwicklungsvorstellungen bei.

Nach dem Grundsatz 6.1-3 soll die Siedlungsstruktur dem Leitbild der dezentralen Konzentration entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen. Bei der Stadt Heinsberg handelt es sich nach Vorgabe des LEP um ein Mittelzentrum. Die regionalplanerische Darstellung eines ASB trägt zu einer Stabilisierung dieser zentralörtlichen Funktion und damit zur Stabilisierung der großräumig-dezentralen Struktur des Landes NRW bei. Gleichzeitig handelt es sich um eine Innenverdichtungsmaßnahme, so dass auf örtlicher Ebene eine Konzentration auf die kompakte Siedlungsstruktur stattfinden kann. Die Voraussetzungen für die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit der Daseinsvorsorge ist damit gewährleistet. Dem Grundsatz 6.1-3 des LEP wird entsprochen.

Dem Grundsatz 6.1-6 zum Vorrang der Innentwicklung wird aufgrund der innerörtlichen Lage des Planbereiches und der planerischen Vorbereitung von zukunftsfähigen baulich verdichteten Nutzungen entsprochen.

Die Planung der Stadt Heinsberg zur Ansiedlung von u.a. auch großflächigem Einzelhandel auf dem im zentralen Versorgungsbereich gelegenen Parkplatz kann erst durch Umwandlung der bestehenden GIB in eine ASB Darstellung ermöglicht werden. Damit entspricht die Regionalplanänderung dem Ziel 6.5-1 und 6.5-2 des LEP, wonach Planungen für den großflächigen Einzelhandel nur in einem ASB (Ziel 6.5-1) und in einem zentralen Versorgungsbereich gelegen sein dürfen (Ziel 6.5-2). Die Einhaltung der Verträglichkeit der Planungen i.S.v. Ziel 6.5-3 LEP wird in den nachfolgenden Planverfahren zu gewährleisten sein.

Folgende regionalplanerische Ziele und Grundsätze sind im Rahmen der Regionalplanänderung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, Region Heinsberg).

Im Rahmen der raumverträglichen und standortgerechten Flächenvorsorge soll nach

20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –**PLANBEGRÜNDUNG**

Ziel 1 zur Verwirklichung einer nachhaltigen Raumentwicklung und Schwerpunktbildung die Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereichen vollziehen. Diesem Ziel wird durch die bereits vorhandene Siedlungsbereichsdarstellung und Umwandlung in eine entwicklungsfähige Darstellung als ASB entsprochen.

Nach Ziel 1 in Abschnitt 1.1.1 für Allgemeine Siedlungsbereiche sollen Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen geplant werden. Diesem Ziel wird durch die Umwandlung eines GIB in einen ASB entsprochen.

Eine Betroffenheit von geplanten Änderungen des LEP NRW ergibt sich mit der vorliegenden Planung nicht.

4.3 Erfordernisse Regionalplan

Gemäß Kapitel 1, Ziel 1 soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf regionalplanerisch dargestellten Siedlungsbereichen vollziehen. Diesem wird mit der die Planung durch die Beibehaltung einer Siedlungsbereichsdarstellung entsprochen.

Weitere Ziele richten sich an die Planungen für Vorhaben zum großflächigen Einzelhandel: diese erfordern die Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (Kapitel 1.1.1, Ziel 1) und sollen in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen ausgeschlossen werden (Kapitel 1.2.1, Ziel 1). Entsprechend dieser Zielsetzung wird u.a. für die beabsichtigte Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben die Umwandlung eines GIB in einen ASB verfolgt.

4.4 Zusammenfassung

Die Regionalplanänderung trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

5. Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt, wird die Regionalplanungsbehörde das Verfahren gemäß § 9 ROG und § 19 LPIG NRW durchführen. Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in der Anlage 3 dieser Unterlage aufgeführt.

An den Erarbeitungsbeschluss schließen sich die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungen der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 13 LPIG NRW und § 9 ROG an.

Der Planentwurf wird zusammen mit der Planbegründung bei der Bezirksregierung Köln, dem Kreis Heinsberg und im Internet für zwei Monate öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der

20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

PLANBEGRÜNDUNG

Bezirksregierung Köln sowie ortsüblich bei dem Kreis Heinsberg bekannt gemacht. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von der Regionalplanänderung berührt werden, können zum Planentwurf, zur Planbegründung und zum Umweltbericht der Regionalplanänderung Stellung nehmen.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten (vgl. Anlage 3 dieser Unterlage) mit diesen erörtert.

Über das Erörterungsergebnis sowie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird dem Regionalrat berichtet.

20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Anlage 1 – PLANENTWURF

PLANENTWURF

I. Entwurf Text

Eine Änderung der textlichen Darstellung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen durch die 20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg – ist nicht erforderlich.

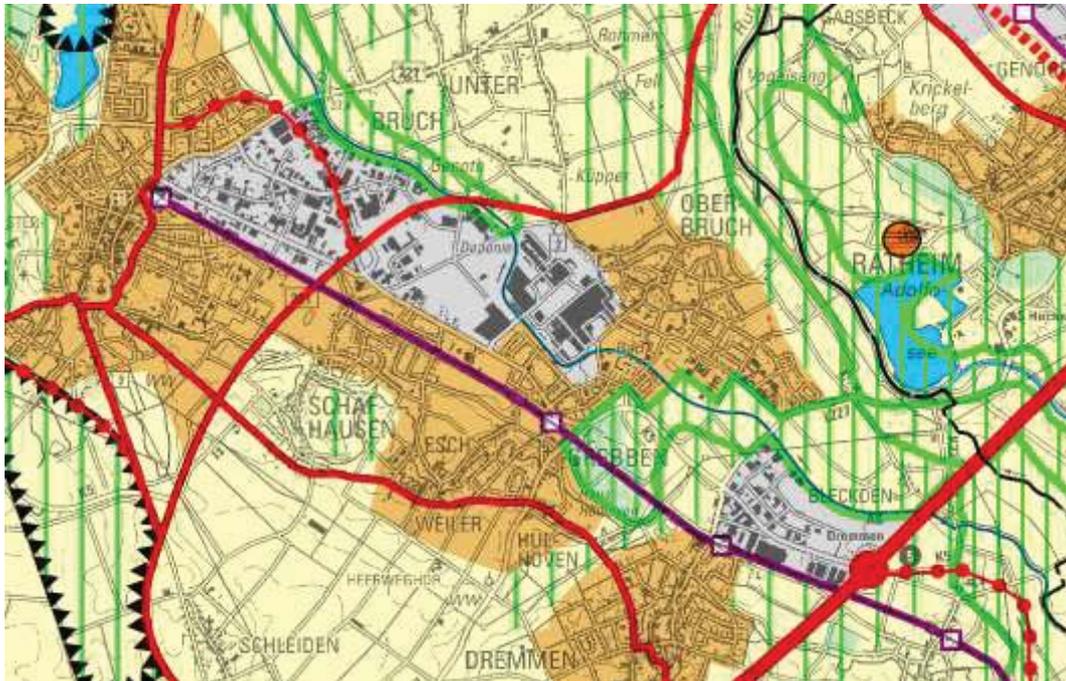
20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Anlage 1 – PLANENTWURF

II. Entwurf Zeichnerische Darstellung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen

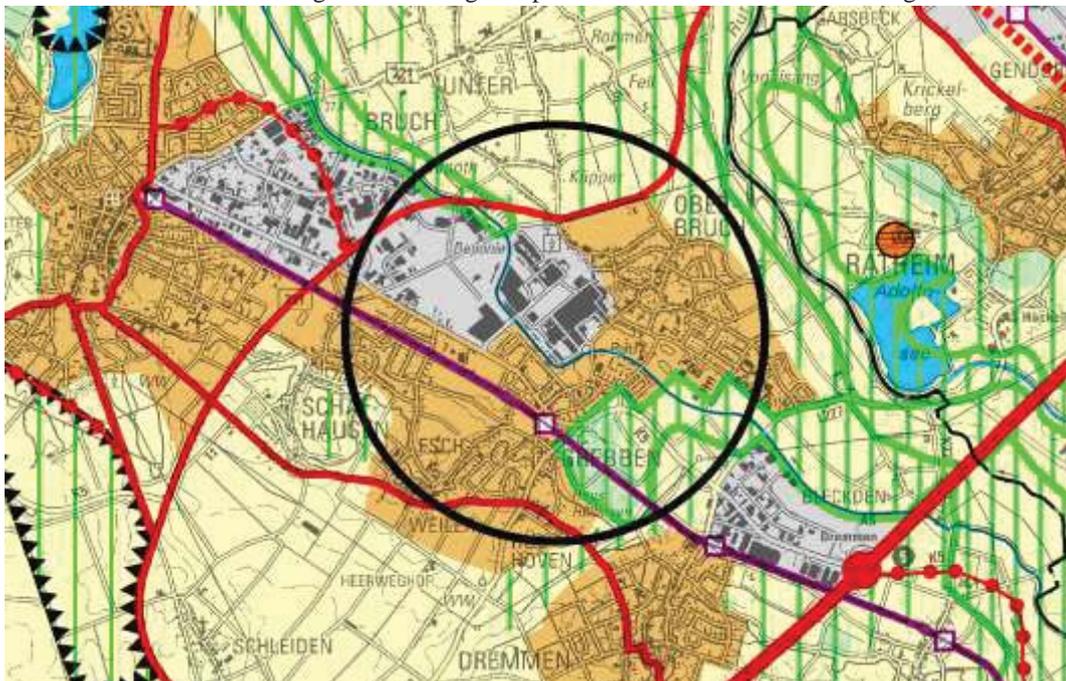
Blatt L 4900/4902



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 20. Planänderung



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Legende:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Anlage 2 – ERGEBNIS DES SCREENINGS

Ergebnis des Screenings gemäß § 8 Raumordnungsgesetz

Sowohl die Regionalplanungsbehörde als auch die im Rahmen des Screenings beteiligten Behörden und Stellen kommen zu dem Ergebnis, dass eine Umweltprüfung im Rahmen des vorliegenden Regionalplanänderungsverfahrens nicht erforderlich ist.

20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Anlage 3 – SCREENING-PRÜFLISTE

Screening-Prüfliste gemäß § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen

Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, Region Heinsberg – Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg – Stadtteil Oberbruch

SCREENING-PRÜFLISTE		
1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 8 (2) ROG)		
Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage: Ein Teilbereich des GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung) zwischen dem Gewässerverlauf der Wurm, der Glanzstoffstraße und der Boos-Fremery-Straße / Grebbener-Straße soll in ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) umgewandelt werden um Wohnungen und wohnortnahe Einrichtungen wie Einzelhandel und Dienstleistungen zu realisieren.		
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> Teilräumlich	<input checked="" type="checkbox"/> Lokal
	Größe und Größenverhältnis - Bisherige Darstellung: GIB ca. 3 ha - Neue Darstellung: ASB	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	Bisherige Ausweisungen und Festlegungen: - GIB	
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Lokal begrenzte und räumlich geringfügige Planänderung ohne erhebliche Änderung der regionalplanerischen Konzeption.		
2) Merkmale des Plans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 1)		
Ausmaß der Rahmensetzung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)		
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Nr.: Vorhabentyp:	
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/> Zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Rahmensetzung über Bestimmungen zur Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 (3) UVPG		
Zum Bedarf	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zum Standort	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Größe	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u>		

20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Anlage 3 – SCREENING-PRÜFLISTE

SCREENING-PRÜFLISTE		
Durch die Umwandlung von GIB in ASB wird keine zusätzliche UVP-Pflicht bzw. FFH-VP-Pflicht hervorgerufen.		
Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.2)		
Rahmensetzung für die Bauleitplanung	<input checked="" type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input type="checkbox"/> Unerheblich
Rahmensetzung für die Fachplanung	<input type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	Fachplanung:	
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Nur geringfügige Änderung des Regionalplans da der Bereich bisher bereits anthropogen (Parkplatzfläche, Bauwerke, Sportanlagen) genutzt wird und als Siedlungsraum dargestellt ist. Der Regionalplan dient als Rahmensetzung für die weitere Nutzungsentwicklung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.		
Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3)		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten	<input type="checkbox"/> In der Regionalplanung / in der Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> In nachgeordneten Verfahren
Ausmaß umweltbezogener Wirkungen und Probleme der geplanten Änderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)		
Rahmensetzung für Vorhaben mit folgenden Wirkfaktoren:		
Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften (Anlage 2 ROG, Nr. 1.5)		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/> Ja Welcher:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Anlage 3 – SCREENING-PRÜFLISTE

SCREENING-PRÜFLISTE		
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Keine Bedeutung der Planänderung für umweltbezogene Aspekte und Erwägungen; Die Planung löst keine erheblichen umweltbezogenen Wirkungen und Probleme aus.</p>		
3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)		
Natura 2000-Gebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Nationalparke	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Park:	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gesetzlich geschützte Biotope	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Biotop:	
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaft	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Denkmal / Bereich	

20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Anlage 3 – SCREENING-PRÜFLISTE

SCREENING-PRÜFLISTE		
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch die Planänderung von GIB in ASB werden keine Betroffenheiten hervorgerufen.</p>		
<p>Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)</p>		
Boden, Fläche	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
Klima/Luft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
Tiere und Pflanzen; Biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten:	
Landschaft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich

20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Anlage 3 – SCREENING-PRÜFLISTE

SCREENING-PRÜFLISTE		
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Keine besondere Empfindlichkeit oder Sensibilität des betroffenen Gebiets und keine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen gegeben.</p>		
4) Merkmale der möglichen Auswirkungen – Einschätzung der Auswirkungen der veränderte Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)		
Intensität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht gegeben
Kumulative Wirkungen	Mit:	
	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (Anlage 2 ROG, Nr. 2.3)		
Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Umfang und räumliche Ausdehnung der Wirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.4)		
Umfang der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich, großräumig	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich, lokal
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Keine zusätzlichen Auswirkungen durch die Planung.</p>		
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen		
<p>Vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: Keine, da nicht erforderlich.</p>		

20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Anlage 3 – SCREENING-PRÜFLISTE

SCREENING-PRÜFLISTE
Gesamteinschätzung (Möglichkeiten erheblicher Umweltauswirkungen gegeben oder nicht gegeben): Nein, durch die Planung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst.

20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

Liste der Verfahrensbeteiligten		Stand: November2018
1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln	
2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
3000	Oberfinanzdirektion NRW, Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln	
4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln	
4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim	
4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn	
5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren	
6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren	

20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

7004	Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde Kirchstraße 2 52393 Hürtgenwald
8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund
9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greif-Strasse 195 47803 Krefeld
10000	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Tulpenfeld 4 53113 Bonn
12000	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen
13000	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7 40474 Düsseldorf
14000	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62 40474 Düsseldorf
15000	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf
15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf

20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Str. 25 47055 Duisburg
17000	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
19000	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Aachen Mies-van-der-Rohe-Straße 10 52074 Aachen
20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach
22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
101000	StädteRegion Aachen A 85 - Regionalentwicklung und Europa Zollernstraße 10 52070 Aachen
111000	Kreis Düren Amt 61 Bismarckstraße 16 52351 Düren
139000	Kreis Heinsberg Valkenburger Straße 45 52525 Heinsberg
141000	Gemeinde Gangelt Burgstraße 10 52538 Gangelt

20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

142000	Stadt Geilenkirchen Markt 9 52511 Geilenkirchen
144000	Stadt Hückelhoven Parkhofstraße 76 41836 Hückelhoven
147000	Gemeinde Waldfeucht Lambertusstraße 13 52525 Waldfeucht
148000	Stadt Wassenberg Roermonder Straße 25-27 41849 Wassenberg
250000	Wasserverband Eifel-Rur Eisenbahnstraße 5 52353 Düren
251000	Niersverband Abteilung Planung und Bau Am Niersverband 10 41747 Viersen
252000	enwor - energie & wasser vor Ort GmbH Kaiserstraße 86 52134 Herzogenrath
268000	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH Am Wasserwerk 5 41844 Wegberg
281000	Industrie- u. Handelskammer Aachen Theaterstraße 6 - 10 52062 Aachen

20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

284000	Handwerkskammer Aachen Sandkaulbach 21 52062 Aachen
312000	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32 Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf
314000	Stadt Mönchengladbach Rathausplatz 1 41061 Mönchengladbach
321000	Rhein-Kreis Neuss Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung Lindenstraße 10 41515 Grevenbroich
326000	Amt für Planung und Umwelt Kreis Viersen Rathausmarkt 3 41747 Viersen
400000	Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette Willy-Brandt-Ring 15 41747 Viersen
403000	Zweckverband Naturpark Rheinland Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim
408000	Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V. Sprakeler Str. 409 48159 Münster
420000	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18 53123 Bonn

20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

421000	RWE Power AG Stüttgenweg 2 50935 Köln
424000	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie Düsseldorfer Straße 50 47051 Duisburg
426000	Architektenkammer NW Zollhof 1 40221 Düsseldorf
442000	Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln
444000	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26, Luftverkehr Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf
491004	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Ac Am Gut Wolf 9A 52070 Aachen
601000	Verbandswasserwerk Gangelt Von Siemens Str. 4 52511 Geilenkirchen
602000	Amprion GmbH Unternehmenskommunikation Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
618000	NRW.URBAN - Düsseldorf Fritz-Vomfelde-Str. 10 40547 Düsseldorf

20. Regionalplanänderung – Umwandlung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Heinsberg-Oberbruch in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Heinsberg –

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

625000	Rheinische NETZGesellschaftmbH RNG Parkgürtel 24 50823 Köln
628000	GASCADE GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel
629000	PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH Schnieringshof 10-14 45329 Essen
634000	Tourismus NRW e.V Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf
637000	Zweckverband Regio Aachen Dennewartstraße 25 - 27 52068 Aachen
805000	Nord-West-Ölleitung GmbH Kolkerhofweg 130 45478 Mülheim/Ruhr
811000	Gasversorgungsgesellschaft Rhein-Erft Max-Planck-Str.11 50354 Hürth
900000	Häfen und Güterverkehr Köln AG Scheidtweilerstraße 4 50933 Köln